

Infoprühstück Sozialrecht

Frühstück, Kontakte und Sozialrechtliche Informationen

Fragen und Antworten zur Energiepauschale 300,00 €

→ Wer bekommt die 300 Euro?

Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1-5) wird einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gezahlt. Nach dem Regierungsentwurf profitieren laut Bundesarbeitsministerium (BMAS) auch "alle in diesem Jahr geringfügig Beschäftigten von der Energiepreispauschale - sowohl die 450 -Euro-Minijobber wie auch kurzfristig (geringfügig) Beschäftigte - unabhängig von der genauen Art der Besteuerung." Minijobber erhalten Energiepreispauschale von 300€, so sagt es die Bundesregierung nach ihren gemeinsamen Beschlüssen aus der Sitzung vom 27.04.2022.

→ Wer bekommt das Geld nicht?

- Nichterwerbstätige
- Rentner*innen
- Azubis ohne Vergütung
- Studierende

→ Muss der Zuschuss beantragt werden?

Nein. Die Energiepreispauschale wird mit der Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber ausgezahlt. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

→ Wann fließt das Geld?

Voraussichtlich im September.

Die Energiepreispauschale wird zusätzlich zum Gehalt ausgezahlt. Der Blick auf die monatliche Lohnabrechnung des Arbeitgebers verrät also, wenn die Zahlung da ist. Die Zahlung wird auf das Monatsbrutto gerechnet draufgerechnet.

→ Unterliegt die Pauschale der Einkommensteuer?

Ja.

Wer einen hohen Steuersatz hat, bekommt am Ende also entsprechend weniger raus – wer unter dem Grundfreibetrag bleibt, profitiert von der vollen Summe. Selbständige profitieren von einer Senkung der Steuer-Vorzahlung, bekommen aber direkt kein Geld ausgezahlt.

→ Werden von den 300 Euro auch Sozialabgaben abgezogen?

Nein, laut BMAS fallen auf die Energiepreispauschale keine Sozialversicherungsbeiträge an, da es sich dabei nicht um Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne handelt.

→ Können Hartz-IV-Aufstocker doppelt vom Entlastungspaket profitieren?

Vermutlich.

Menschen, die ihr Gehalt mit Hartz IV aufstocken, haben an sich Anrecht auf beide Auszahlungen: die Energiepreispauschale im September und den Zuschuss für Sozialhilfeempfänger im Juli. „Nach der bisherigen Faktenlage müsste es zu einer

Doppelzahlung kommen“, sagte Harald Thomé, Sozialberater beim Verein Tacheles in Wuppertal. Allerdings gibt es einen Haken: Die Energiepreispauschale könnte als zusätzliches Einkommen mit dem Hartz-IV-Bezug verrechnet werden. Wie genau das geregelt werden könnte, muss die Regierung noch entscheiden.

→ **Wie können Rentner von der Energiepauschale profitieren?**

Das Prinzip schließt rund 21 Millionen Rentner aus. Begründet wurde der Schritt hauptsächlich mit den üppigen Erhöhungen der Renten, welche zum 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Tatsächlich können die Energiepauschale aber auch Rentner bekommen - und zwar dann, wenn sie einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Laut dem Finanzministerium ist es nämlich ausreichend, eine "ernsthafte" Beschäftigung nur einen Tag lang auszuüben. Der Regierungsentwurf sieht die Pauschale für "alle in diesem Jahr geringfügig Beschäftigten von der Energiepreispauschale - sowohl die 450-Euro-Minijobber wie auch kurzfristig (geringfügig) Beschäftigte - unabhängig von der genauen Art der Besteuerung" vor.

→ **Wie können Studierende von der Energiepauschale profitieren?**

Alle Studierenden, die aufgrund von Beeinträchtigungen vorübergehend oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben Anrecht auf die einmalige Energiepauschale. Die vollen 300 Euro sollen es allerdings nicht sein: Laut dem neuen Entlastungspaket der Bundesregierung steht den Betroffenen dann eine Einmalzahlung von 100 Euro zu.

Studierende, die einen Minijob nachgehen erhalten die Energiepauschale über den Minijob